

Laufland Tirol Richtlinie

Herausgeber und Medieninhaber: Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Sport - 2017

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Reinhard Eberl

Redaktion: Mag. Dieter Hofmann

Druck: Amt der Tiroler Landesregierung

Anschrift für alle:

Landhaus 1, Eduard Wallnöfer Platz 3 - 6020 Innsbruck

sport@tirol.gv.at, www.tirol.gv.at/sport

Inhaltsverzeichnis

Laufland Tirol Richtlinie	1
Inhaltsverzeichnis	3
1. Zielsetzungen	4
2. Streckennetz.....	4
2.1 Zustimmung des Grundeigentümers und Naturschutzrechtliche Bewilligung	4
2.2 Streckentypen und Streckenauswahl	4
2.2.1 Allgemeine Kriterien für die Streckenauswahl.....	4
2.2.2 Kriterien für die Wahl eines Ausgangspunktes.....	4
2.2.3 Streckentypen.....	5
2.3 Kartographische Erfassung als Grundlage der Klassifizierung	5
2.4 Klassifizierung nach Schwierigkeitsgraden	5
2.4.1 Laufstrecken	6
2.4.2 Berglaufstrecken.....	6
2.4.3 Trailrunningstrecken	6
3. Beschilderungs- und Informationsmaterial	7
3.1 Leitsystem.....	8
3.1.1 Richtungswegweiser.....	8
3.1.2 Distanztafel	9
3.1.3 Start- und Zieltafel	9
3.1.4 Kombinationswegweiser	9
3.1.5 Orientierungstafel	9
3.1.7 Zusatztafeln	10
3.2 Informationsmittel	10
3.2.1 Drucksorten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.2 Internetauftritt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Qualitätssicherung.....	10
5. Förderung der Umsetzung.....	10
6. Haftung	11
6.1 Verwendete Begriffe	11
6.1.1 Definition eines Weges.....	11
6.1.2 Wegehalter	12
6.1.3 „Leute“ des Wegehalters	12
6.1.4 Grobe Fahrlässigkeit	12
6.1.5 Begriffsinhalte der Fahrlässigkeit	13
6.1.6 Mangelhafter Zustand.....	13
6.1.7 Verbots- oder widmungswidrige Benützung des Weges.....	14
6.1.8 Beweispflicht.....	14
6.2 Zivilrechtliche Haftung	14
6.2.1 Zivilrechtliche Normen	14
6.2.2 Haftpflichtversicherung	15
6.3 Strafrechtliche Haftung	15
6.3.1 Strafrechtliche Normen.....	15
6.3.2 Strafbarkeit	16
6.3.3 Keine Abdeckung durch Versicherung	16
7. Weitere Informationen	16

1. Zielsetzung

Ziel der Laufland Tirol Richtlinie ist ein einheitliches System bzw. Kriterien für Laufstrecken sowie Trailrunning-Strecken festzulegen, um einen entsprechenden Wiedererkennungswert zu schaffen. Die Laufland Tirol Richtlinie dient demnach zur:

- Erhöhung der Sicherheit und der Unfallprävention durch ein qualitativ hochwertiges Laufwegenetz
- einfache Orientierung durch standardisierte Einteilung, Beschilderung und Markierung
- Verbesserung der Laufinfrastruktur

2. Streckennetz

2.1 Zustimmung des Grundeigentümers und Naturschutzrechtliche Bewilligung

Prinzipiell sind das Laufen und das Begehen von Wegen aller Art (gemäß §1319a ABGB) keiner Beschränkung unterzogen. Für das Anbringen der Beschilderung bzw. das Aufstellen von Rohrstehern zum Anbringen der Beschilderung ist jedoch eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen und in ständiger Verwahrung zu halten.

Für die Laufstreckenbeschilderung (Anlagen jeglicher Art) ist in Schutzgebieten und in Gewässerschutzgebieten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz eine naturschutzrechtliche Bewilligung bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Ansonsten sind Laufwegebeschilderungen nach der Laufland Tirol Richtlinie nicht bewilligungspflichtig.

2.2 Streckentypen und Streckenauswahl

Für die Auswahl der Strecken bzw. für die Kategorisierung und Klassifizierung dieser sind am besten ortsansässige (Lauf-) Spezialisten als Berater heranzuziehen.

2.2.1 Allgemeine Kriterien für die Streckenauswahl

- Auswahl nach landschaftlicher Schönheit und Abwechslung (Naturerlebnis) mit besonderem Augenmerk auf den Erlebnischarakter
- Strecken möglichst verkehrsfrei anlegen
- Einbeziehung des vorhandenen Wander- und Bergwegenetzes bei der Auswahl von Berglaufstrecken
- Vorhandene öffentlich zugängliche Leichtathletikanlagen bzw. Fitnessparcours einbauen
- Vorhandene Trinkbrunnen in die Strecken einbauen

2.2.2 Kriterien für die Wahl eines Ausgangspunktes

Nach Möglichkeit sollte ein Ausgangspunkt folgenden Kriterien entsprechen:

- Vorzugsweise mehrere Strecken von der Einstiegstelle wegführen
- Parkmöglichkeit
- zugängliche Umkleidemöglichkeiten und Toilettenanlagen in der Nähe
- Auf das „Element Wasser“ sollte Rücksicht genommen werden (Wasserläufe, See, Schwimmbad, Kneippanlage,...)
- Bereits vorhandene Ausgangspunkte anderer Freizeit- bzw. Sportaktivitäten nutzen

2.2.3 Streckentypen

Laufstrecken

Laufstrecken sind vorzugsweise als Rundstrecken mit Längen von ca. 2 bis 20 km zu führen, die zusätzlich Streckenvarianten und Kombinationsmöglichkeiten aufweisen. Es sollen flache, breite und gut einsehbare Strecken für Laufeinsteiger genauso wie leicht und stark kupierte Strecken für Laufprofis im Angebot der Laufregion vorhanden sein. Der Laufuntergrund sollte vorwiegend aus Wald-, Wiesen – und Schotterböden bestehen, um den Anteil der Laufstreckenkilometer auf Asphalt möglichst gering zu halten.

Berglauf- und Trailrunningstrecken

Berglaufstrecke und Trailrunning-Strecken verlaufen außerhalb des Dauersiedlungsraums und können in das (hoch-)alpine Gelände führen. Eine Berglaufstrecke zeichnet sich durch große Höhenunterschiede zwischen Start und Ziel aus, wobei das Ziel zumeist ein Berggipfel bzw. ein markanter Ort ist.

Trailrunning-Strecken können exponierte, ausrutsch- und absturzgefährdete Passagen enthalten und über Schrofengelände oder loses Geröll führen. Die technische Schwierigkeit sowie vor allem die Länge von Trailrunning-Strecken kann jene von schwierigen (Berg-) Laufstrecken deutlich übersteigen. Sie erfordern daher Trittsicherheit, Schwindelfreiheit, Konditionsstärke, Orientierungsvermögen und sichere Gelände- und Gefahrenbeurteilung.

Spezialstrecken

Zusätzlich können folgende Spezialstrecken in das Angebot einer Laufregion eingebunden werden:

- Eine mindestens 400 m lange genauestens vermessene Tempolaufstrecke zur Leistungsdiagnostik
- Sensorische Parcours mit unterschiedlichen Untergründen wie z. B. Rasen, Sand, Rindenmulch, Sägemehl, Granulat, u. a.
- Erlebnislaufstrecken mit Hindernissen bzw. Geräteausstattung zum Motoriktraining

2.3 Kartographische Erfassung als Grundlage der Klassifizierung

Die kartographische Streckenerfassung stellt die Grundlage für alle visuellen Informationsmittel (Beschilderung, Folder, Internetpräsentation,...) und deren Inhalte wie Lageplan, Streckenprofil und Streckendaten dar. Als Grundlage für diese Erfassung ist eine lageplanmäßige Darstellung der endgültigen Streckenverläufe im Maßstab von ca. 1 : 3.000 bis 1 : 5.000 notwendig. Am besten erfolgt diese Darstellung auf Farborthofotos. Die Höhenmeter der Strecken sind durch die Höhenlinien in der lageplanmäßigen Darstellung oder mittels digitalen Höhenmodells zu bestimmen (maximale Äquidistanz der Höhenlinien in beiden Fällen 25 m). Folgende Daten müssen zusätzlich bestimmt werden:

- Streckenlänge in Meter
- durchschnittliche und maximale Steigung
- summierte und durchgehende Höhenmeter
- Höhenlage vom Ausgangspunkt
- Höhenlage des Zielpunktes
- Textliche Beschreibung der Strecke

2.4 Klassifizierung nach Schwierigkeitsgraden

Die Beurteilung und Einteilung der Laufstrecken erfolgt grundsätzlich während der schneefreien Zeit. Die Schwierigkeitseinteilung beruht auf einer Beurteilung der Laufstrecken in aperem und gutem Zustand. Die Schwierigkeit der Laufstrecke richtet sich nach dem schwierigsten Abschnitt im Streckenverlauf. Höhenlage, Jahreszeit bzw. sonstige Witterungseinflüsse können die Schwierigkeit einer Laufstrecke erheblich beeinflussen und verändern.

Analog zur Schwierigkeitseinteilung bei Wander- und Bergwegen, Mountainbikerouten, Skipisten und Loipen wird eine Dreiteilung der Schwierigkeit vorgenommen: leicht = Kennzeichnung blau, mittelschwierig = rot, schwierig = schwarz.

2.4.1 Laufstrecken

Die Klassifizierung der Laufstrecken hinsichtlich ihres Leistungsanspruches an den Läufer erfolgt vor allem nach der Streckenlänge, den gesamt bzw. durchgehend zurückgelegten Höhenmetern und dem Streckenuntergrund.

Merkmal	leicht	mittelschwierig	schwierig
Streckenlänge [km]	bis 8	bis 15	über 15
Durchschnittliche Höhenmeter pro Streckenkilometer [m] (1)	bis 5	bis 20	über 20
Höhenmeter gesamt [m] (2)	bis 40	bis 200	über 200
Höhenmeter durchgehend [m] (3)	bis 10	bis 60	über 60
Maximale Steigung [%]	bis 6	bis 12	über 12
Untergrund	ausnahmslos (Asphalt, Schotter)	fest Fußwege, weicher Waldboden möglich	Steige, vorwiegend wurzeliger Boden möglich
Charakteristik	vorwiegend flach, breit, gut einsehbar	leicht kuptiert,	anspruchsvoll kuptiert
Höhenlage	bis max. 1.000m	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung

(1) Summe der bergauf gelaufenen Höhenmeter umgelegt auf die abgewinkelte Streckenlänge

(2) Summe der bergauf gelaufenen Höhenmeter

(3) Streckenabschnitt, welcher im Gesamtbild kontinuierlich ansteigt und nur auf sehr kurzen Strecken Abschnitten (bis 50m) flach bzw. abfallend ist.

Auf Grund der topographischen Charakteristik in Tirol wird es im Allgemeinen schwer fallen, durchgehend flache Strecken zu finden. Teilweise wird es nötig sein, bei als leicht eingestufteten Strecken anspruchsvollere Abschnitte als „Gehstrecken“ auszuweisen.

Zu beachten ist, dass eine Laufstrecke je nachdem in welcher Richtung diese gelaufen wird, zwei unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufweisen kann. Daher ist die Laufrichtung zu definieren.

2.4.2 Berglaufstrecken

Wie auch bei den Laufstrecken beruht die Klassifizierung der Berglaufstrecken vor allem auf der Streckenlänge, den gesamt bzw. durchgehenden zurückgelegten Höhenmetern und dem Streckenuntergrund.

Merkmal	leicht	mittelschwierig	schwierig
Streckenlänge [km]	bis 4	bis 8	über 8
Höhenmeter gesamt [m] (2)	bis 350	bis 700	über 700
Untergrund	vorwiegend (Forststraße)	fest Fußwege, möglich	Steige vorwiegend Steige
Charakteristik	vorwiegend Steigung	mäßige mittlere Steigung	starke Steigung

2.4.3 Trailrunningstrecken

Bei Trailrunningstrecken gibt es auf Grund der grundsätzlichen Ausrichtung keine Unterteilung nach Schwierigkeit. Als Information werden jedoch auf den Beschilderungsmaterialien die Streckenlänge und die Gesamthöhenmeter angegeben.

3. Beschilderungs- und Informationsmaterial

Das Laufland Tirol Beschilderungssystem entspricht der ÖISS-Richtlinie „Beschilderung von Lauf-, Berglauf- und Nordic Walking-Strecken“ und ist gemäß dieser Richtlinie verpflichtender Bestandteil des Streckennetzes. Das Beschilderungssystem dient zur Angabe der

- Richtung
- Kilometrierung der bereits zurückgelegten Strecke
- Gesamtlänge
- Streckenbezeichnung
- Benutzungsart
- Schwierigkeit

Die Beschilderung soll eine leichte Orientierung ermöglichen. Um einen „Schilderwald“ zu verhindern, muss aber möglichst sparsam mit dem Anbringen neuer (Richtungs-) Wegweiser vorgegangen werden. Daher sind auf bereits nach dem Tiroler Wander- und Bergwegekonzept beschilderten Wander- und Bergwegen die bereits vorhandenen Wegweiser auch als Richtungswegweiser für Laufstrecken zu nutzen. Die ergänzenden Informationen zur Laufstrecke können mittels farbkodierten Symbols entsprechend der Farbgebung erfolgen.

Die Beschilderung der Strecken erfolgt mittels

- Richtungswegweiser
- Distanztafel
- Start- bzw. Zieltafel
- Orientierungstafel
- Zusatztafel

Es ist unbedingt erforderlich, dass bei der Planung der Strecken die Standorte der Wegweiser und die jeweiligen Inhalte im Voraus festgelegt werden.

Material

Da die Wegweiser von möglichst langer Lebensdauer sein sollten, wird für die Schilder, Befestigungen und Steher ein haltbares und wetterbeständiges Material empfohlen. Es muss darauf geachtet werden, dass Verletzungen durch die Wegweiser (z. B. Kantenbeschaffenheit) ausgeschlossen werden.

Befestigung

Grundsätzlich sind bereits vorhandene Befestigungsvorrichtungen zu nutzen. Es ist jedoch verboten, Befestigungssysteme des öffentlichen Verkehrs zu nutzen.

Die Befestigung der Wegweiser hat möglichst orthogonal zur Laufrichtung zu erfolgen, um die optimale Informationsvermittlung zu erreichen. Die Befestigungsmittel dürfen die Lesbarkeit der Orientierungshinweise nicht beeinträchtigen. Daher sind vorzugsweise Wegweiser und Tafeln mit fix an der Rückseite befestigten (versenkten) Schrauben zu verwenden, um sie mit handelsüblichen Laschen-Bandbefestigungssystemen auf Steher unterschiedlichster Dimensionen und Materialien befestigen zu können.

Die Wegweiseroberkante sollte für eine optimale Lesbarkeit in einer Höhe von 1,20 bis 1,40 Meter angebracht sein.

Schriftart

Die Schriftart hat gemäß ÖNORM A 6015 in gemischter Schreibweise in Groß- und Kleinbuchstaben und in einer halbfetten Groteskschrift zu erfolgen.

Farbgebung

Die Farbwahl der Beschilderung hat so zu erfolgen, dass gemäß ÖNORM A 3012 Abs. 5.8 die Orientierungshinweise mit starkem Kontrast dargestellt werden. Um die Orientierung für die Läufer zu

erleichtern sollte jeder Strecke in einer Laufregion eine Farbe zugewiesen werden. Diese wird durch die Grundfarbe im Bereich 2 des Wegweisers wiedergegeben.

Piktogramme

Der Typ der Strecke – Laufstrecke, Berglaufstrecke, Trailrunningstrecke – wird durch Piktogramme vermittelt. Dazu sind die vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgegeben Piktogramme zu verwenden (vgl. Muster unter www.tirol.gv.at/laufen). Ferner geben diese die Schwierigkeit der Strecke über die Farbkodierung – blau bedeutet leicht, rot mittelschwierig und schwarz schwierig – wieder.

3.1 Leitsystem

Vorlagen für das Leitsystem sind unter <https://www.tirol.gv.at/laufen> abzurufen.

3.1.1 Richtungswegweiser

Der Richtungswegweiser dient zur Streckenleitung. Er hat eine Größe von 150 x 150 mm, (oder im Hochformat 155 x 150 mm) und ist in 4 Bereiche aufgeteilt.

- Bereich 1: Der Fuß des Wegweisers beinhaltet das Logo der Tirol Werbung und hat eine Höhe von 15 mm. Allenfalls kann ein zweites Sponsorlogo eingefügt werden. In Summe dürfen die Logos jedoch nicht eine größere Fläche als 9 cm² einnehmen.
- Bereich 2: Der darüber liegende Bereich hat eine Höhe von 25 mm und beinhaltet die Streckenbezeichnung und die Gesamtlänge der Strecke (bei Trailrunningstrecken auch der Gesamthöhenmeter). Dieser Bereich muss für eine bessere Orientierung farbcodiert sein. Die ausgewählte Farbe sollte auch in den Informationsmitteln (Karten, Internetauftritt) herangezogen werden. Die Schrift sollte Negativ – zumeist in weiss gehalten – sein und eine Höhe von 10 mm einnehmen.
- Bereich 3: Dieser Bereich gibt die Richtungsangabe, die Benutzungsart und die Schwierigkeit wieder. Er hat eine Höhe von 100 mm. Die Richtungsangabe erfolgt mittels Richtungspfeils (ISO 7001:1990 bzw. ÖNORM A 3011-8). Dieser hat eine Länge von 90 mm und eine Breite von 80 mm. Der Pfeil ist bei nach links verlaufendem Streckenverlauf rechtsbündig anzuordnen, bei nach rechts bzw. geradeaus verlaufendem Streckenverlauf linksbündig. Die Farbe des Richtungspfeils entspricht entweder der Schwierigkeit der Laufstrecke (leicht = blau, mittelschwierig = rot, schwierig = schwarz) oder jener, die für die Farbcodierung der Laufstrecke bestimmt wurde und auch im Bereich 2 des Richtungswegweisers als Grundfarbe aufscheint. Innerhalb einer Laufregion darf jedoch auf allen Lauf- und Walkingstrecken nur eine der beiden Möglichkeiten der Farbcodierung des Richtungspfeils herangezogen werden. Bei Trailrunningstrecken ist der Pfeil schwarz.

Das Piktogramm, das die Schwierigkeit und die Benutzungsart wiedergibt, hat einen Durchmesser von 30 mm, wird je nach Position des Richtungspfeils links- oder rechtsbündig angeordnet und ist der Schwierigkeit entsprechend farbkodiert (leicht = blau, mittelschwierig = rot, schwierig = schwarz, grau=ohne Schwierigkeitseinteilung). Die Bewegungsrichtung im Piktogramm sollte der tatsächlichen Laufrichtung entsprechen.

- Bereich 4: Der Wegweiserkopf. Er hat eine Höhe von 10 mm, beinhaltet die Nennung der Laufregion (Schriftgröße = 6 mm) und allenfalls dessen Logo.

Um die Anzahl der Wegweiser zu minimieren sollen nach Möglichkeit bei gleich verlaufenden Streckenabschnitten die unterschiedlichen Strecken auf einem Wegweiser zusammengefasst werden. Dazu werden im Bereich 2 sämtliche Strecken mit gleich verlaufendem Streckenabschnitt mittels farbcodierter Grundfarbe angeführt. Damit wird der Wegweiser hochformatig, z. B. bei zwei Strecken 175 x 150 mm, bei drei Strecken 200 x 150 mm. Falls die Strecken die gleiche Schwierigkeit aufweisen, kann die Farbgebung des Richtungspfeils und der Piktogramme entsprechend dieser erfolgen, ansonsten ist diese in Grau zu halten.

3.1.2 Distanztafel

Die Distanztafel zeigt die zurückgelegte Strecke an. Wie auch der Richtungswegweiser beträgt die Größe 150 x 150 mm (oder im Hochformat 155 x 150 mm) aufgeteilt in 4 Bereiche. Die Bereiche 1, 2 und 4 sind inhaltlich mit denen des Richtungswegweisers ident. Im oberen Teil des Bereiches 3 wird das Piktogramm (Durchmesser = 30mm) und der Richtungspfeil (Höhe = 30 mm) positioniert. Das Piktogramm und der Richtungspfeil sind entsprechend der Schwierigkeit der Strecke farbcodiert. Die Angabe der gelaufenen Streckenlänge wird in gemischter Schreibweise, im Farbcode der Strecke (oder in schwarz) und mit einer Höhe von 55 mm angegeben. Im Normalfall werden nur ganze Kilometer ausgewiesen. Ausnahmen bilden hier z. B. Tempolaufstrecken.

3.1.3 Start- und Zieltafel

Die Start- und Zieltafel entsprechen der Distanztafel, wobei die Kilometerangabe (Bereich 3) durch „Start“ bzw. „Ziel“ ersetzt wird.

Starten bzw. enden mehrere Strecken an ein und derselben Stelle und in die gleiche Richtung, so sollten zur Minimierung der Anzahl der Wegweiser die Laufstrecken auf einem Wegweiser zusammengefasst werden. Dazu werden im Bereich 2 sämtliche Strecken mit gleich verlaufendem Streckenabschnitt mittels farbcodierter Grundfarbe angeführt. Damit wird der Wegweiser hochformatig, z. B. bei zwei Strecken 175 x 150 mm, bei drei Strecken 200 x 150 mm. Falls die Strecken die gleiche Schwierigkeit aufweisen, kann die Farbgebung des Richtungspfeils und der Piktogramme entsprechend dieser Schwierigkeit erfolgen, ansonsten ist diese in Grau zu halten.

Eine weitere Möglichkeit sind „Startwürfel“ (Quader mit Grundfläche entsprechend der Tafelgröße). Auf diesem Startwürfel werden die einzelnen Tafeln (bzw. nur die streckenspezifischen Informationen, da Kopf- und Fußfeld nur einmal darzustellen sind) entsprechend der Blickrichtung der Läufer befestigt.

3.1.4 Kombinationswegweiser

Der Kombinationswegweiser gibt die Richtung als auch die zurückgelegte Strecke an. Er hat eine Größe von 200 x 150 mm und gliedert sich in 5 Bereiche. Dabei entspricht die Anordnung jene des Richtungswegweisers mit dem zusätzlichen Bereich unterhalb des Richtungspfeils. Hier wird mit einer Höhe von 50 mm die durchlaufene Streckenlänge mit einer Schrifthöhe von 35 mm angeführt, wobei wiederum die Schriftfarbe jener der Streckenfarbe entspricht.

3.1.5 Orientierungstafel

Die Orientierungstafel enthält die graphische Darstellung aller Lauf- und Nordic Walkingstrecken der Laufregion und erklärt in der Legende die Schwierigkeitseinteilung. Die Orientierungstafel soll in unmittelbarer Nähe des (Haupt-) Start- und Zielgeländes aufgestellt werden. Die Gesamtgröße der Orientierungstafel ist flexibel, da auf die Ausdehnung der Laufstrecken Rücksicht genommen werden muss, sie sollte aber eine Mindestgröße von 1500 x 1000 mm einnehmen. Folgende Komponenten sollte die Orientierungstafel umfassen:

- In der Kopfzeile hat die Benennung der Laufregion zu erfolgen. Hier können auch Logos miteingefügt werden.
- Die Übersichtskarte soll den Hauptteil der Orientierungstafel einnehmen und ist zentral anzuordnen. Sie zeigt die Streckenverläufe in den entsprechenden Farbcodes an, wobei die Laufrichtung anzugeben ist. Zu kennzeichnen sind auch die Start- und Zielpunkte, sowie der Standpunkt der Orientierungstafel. Zusätzlich kann mittels symbolhafter Darstellung relevante Infrastruktur (Parkplätze, Toiletten, Trinkmöglichkeiten, Umkleidemöglichkeiten, etc.) gekennzeichnet werden.
- Auf der linken Seite der Orientierungstafel können optional Streckeninformationen angegeben werden. Die Darstellung soll dabei jenen der Streckentafel gleichen.

- Am Fuß der Orientierungstafel erklärt die Legende die verwendeten Symbole und die Schwierigkeitseinteilung. Weiters ist der verwendete Maßstab (als Maßzahl und in grafischer Form) und die Ausrichtung des Kartenmaterials anzugeben. Zusätzlich ist die Notrufnummer markant sichtbar anzuführen. Ebenfalls kann hier die Internetadresse der Laufregion für die weiterführenden Informationen angeführt werden.

Wenn neben den Laufstrecken weitere sportliche Aktivitäten von dem Standpunkt der Orientierungstafel ausgehen, so sollten diese in die Orientierungstafel integriert werden.

3.1.7 Zusatztafeln

Etwaige notwendige Zusatztafeln zur Kennzeichnung von Gefahrenquellen oder für sonstige Hinweise sind unter einer Distanz- oder Richtungstafel anzubringen. Die Zusatztafel hat eine Größe von maximal 150 x 70 mm (oder 155 x 70 mm), als Grundfarbe weiss oder gelb, eine schwarze Schriftfarbe und eine Schrifthöhe von 16 mm.

3.2 Informationsmittel

Die Streckenkarte bzw. Broschüre soll mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Angaben entsprechend der Orientierungstafel
- umfassende Darstellung von Dehnungs- und Beweglichkeitsübungen

4. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist ein zentrales Element zur Beibehaltung der Güte eines Laufangebotes. Zur nachhaltigen Sicherstellung eines gleich bleibend hohen Qualitätsstandards sind regelmäßig Kontrollen – zumindest einmal jährlich zu Beginn der Laufsaison – durchzuführen und etwaige Mängel zu beheben. Über die durchgeführten Wegbegehungen und Wartungsarbeiten oder andere Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Datum der Begehung
- Angabe der überprüften Wegstrecken
- Beschreibung des Zustandes der Wegstrecken, Wegweiser und Zwischenmarkierungen
- durchgeführte Arbeiten
- Stellen, die für weiterführende Arbeiten informiert wurden
- Unterschrift

Ist die Beseitigung der Wegschäden mit den gegebenen Möglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren in angemessener Zeit nicht durchführbar, so muss das durch den Hinweis „**Achtung! Weg derzeit gesperrt!**“ dem Läufer am Streckenbeginn, bei Abzweigungen und auf der zentralen Orientierungstafel kundgemacht werden.

5. Förderung der Umsetzung

Bei Einhaltung der Laufland Tirol Richtlinie kann eine Förderung für die Kosten der Beschilderung beantragt werden, wobei die Förderung 50% der Netto-Kosten beträgt.

Der Antrag auf Förderung der Kosten für die Umsetzungen der Laufland Tirol Richtlinie ist an den Landschaftsdienst – Bürgerstrasse 36, 6020 Innsbruck – vor Beginn der Arbeiten in der Natur, zu stellen. Das Antragsformular kann unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/erlebnis/foerderung/> (Förderbereich Zuwendungen zur Erholungsraumgestaltung) angefordert werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bezeichnung des Projekts inklusive der Beschreibung des Lauf- und Walkinggebietes

- Beschreibung aller Strecken mit: Namen, Streckenlängenangabe in Meter, Schwierigkeit, Startpunkt und Zielpunkt (inklusive Höhenangabe), bewältigte Höhenmeter bergauf und bergab, Streckenbeschreibung, Untergrund
- Schilderauflistungsformular
- Bevorzugt digitaler Lageplan (ansonsten analog)
- Entwurf der Schilder
- schriftlicher Nachweis, dass die Errichtung der Strecke und der dazugehörigen Beschilderung mit den Grundeigentümern und anderen betroffenen Interessensgruppen abgestimmt ist

6. Haftung

Auch bei bester Planung, Einteilung, Beschilderung und Markierung der Lauf- und Nordic Walkingstrecken bleibt immer ein Restrisiko für die Läufer bestehen. Die Eigenverantwortung ist daher ein wichtiger Grundsatz. Nach einem Unfallhergang stellt sich die Frage nach der Haftung, dabei sind der zivilrechtliche und der strafrechtliche Haftungsbereich zu unterscheiden.

6.1 Verwendete Begriffe

6.1.1 Definition eines Weges

Lauf- und Nordic Walkingstrecken sind – im Sinne der gesetzlichen Definition im Sinne des §1319a ABGB – solche Landflächen, die sich nach ihrer äußeren Erscheinungsform als Verkehrsfläche im weitesten Sinn darstellen. Nach den Vorschriften des § 1319a ABGB zählen zum Weg auch die verschiedenen Anlagen, die dem Verkehr auf diesem Weg dienen. Insbesondere sind auch Halteseile oder Geländer den Strecken zuzuordnen.

Der Weg muss nicht künstlich angelegt worden sein, sondern es genügt wenn er allein auf Grund längerer Benützung entstanden ist. Wesentlich für den Wegecharakter ist die sachliche Widmung für eine bestimmte Nutzungsart. Wichtig ist auch die personenkreisbezogene Widmung. Die Wegeeigenschaft bleibt im Fall des eingeschränkten Benutzerkreises aufrecht, wenn jeder die Wegfläche unter den gleichen Bedingungen benutzen darf. Die sachliche Widmung ist für die Beurteilung des Wegzustandes sehr entscheidend.

§ 1319a. (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.1.2 Wegehalter

Nach der Rechtsprechung der Gerichte ist Halter eines Weges derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht über den Weg hat. Er ist also berechtigt entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der Wegehalter muss nicht notwendigerweise der Grundeigentümer sein. Solange ein Grundeigentümer eine Wegführung über seinen Grund duldet und in die Wartung und Führung des Weges nicht einmischt, kann ihm keine Haftung treffen.

Wenn sich mehrere Personen um die Wartung einer Geh- bzw. Laufstrecke kümmern sind alle beteiligten Personen Halter und können im Schadensfall gemeinsam zur ungeteilten Hand in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass gegenüber dem Geschädigten jeder der Beteiligten für den gesamten Schaden haftet, jedoch einen Teil des Schadens wieder rückfordern kann (Regress oder Rückgriff).

Andererseits muss sich ein Wegehalter vorsehen, dass sich nicht ein Anderer sich in die Wartung „seines“ Weges einmischt, Veränderungen vornimmt oder irgendwelche Maßnahmen setzt, die Gefahren mit sich bringen können. Würde er derlei Eingriffe dulden, könnte er im Schadensfall (auch) zur Verantwortung gezogen werden, weil er ja immerhin noch mitverantwortlich für die Ausgestaltung des Weges bleibt.

6.1.3 „Leute“ des Wegehalters

Darunter sind in erster Linie die Mitarbeiter des Wegehalters zu verstehen (z. B. Arbeitnehmer in Tourismusverbänden, Mitarbeiter in alpinen Vereinen). Dem Wegehalter muss es möglich sein, konkrete Anweisungen zu erteilen und diese Anweisungen auch durchzusetzen. Diese dem Wegehalter „zuzurechnenden Leute“ haften auch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nicht unter dem Begriff der „Leute“ fallen Unternehmer mit einem eigenen Organisations- und Verantwortungsbereich. Dieser (selbständige) Unternehmer haftet - so jedenfalls bisher die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes – nach den allgemeinen Schadenersatzregeln. Der (eigentliche) Wegehalter kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden (also neben dem selbständigen Unternehmer), wenn er bei der Auswahl seines Vertragspartners sorglos vorgegangen ist (Auswahlverschulden) oder wenn er die Tätigkeit dieses Unternehmers nicht überwacht und nicht im Falle einer unzureichenden Durchführung der übertragenen Aufgaben eingegriffen hat.

Zu Verdeutlichung: Handelt ein Arbeiter einer Gemeinde etwa bei der Schneeräumung eines von der Gemeinde gehaltenen Weges nachlässig, haften die Gemeinde und er für den Unfall, vorausgesetzt der Arbeiter hat grob fahrlässig gehandelt. Überträgt aber die Gemeinde die Schneeräumung vertraglich einem Frächter zur selbständigen Erledigung, haftet der Frächter, die Gemeinde aber nur dann, wenn ihr etwa bekannt war, dass es mit diesem Frächter bereits Probleme gegeben hat und er also nicht zuverlässig ist.

6.1.4 Grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung der Wegehalter kommt nur bei grober Fahrlässigkeit zum Tragen. Diese wird in der Rechtsprechung dahingehend umschrieben:

- Der Verantwortliche verhielt sich auffallend sorglos.
- Die gebotene Sorgfalt wurde in ungewöhnlichem Maße verletzt.
- Der Schadenseintritt war nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich.

Dieser Sorgfaltsverstoß muss aber auch subjektiv dem Verantwortlichen schwer anzulasten sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich jemand über grundlegende und leicht erkennbare Vorschriften und Verhaltensregeln hinweg setzt, oder Überlegungen außer Acht lässt, die im konkreten Fall jedermann hätten einleuchten müssen.

6.1.5 Begriffsinhalte der Fahrlässigkeit

Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Beim objektiven Sorgfaltsverstoß handelt es sich um die Nichtbeachtung jener Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der der Betroffene nach den Umständen verpflichtet ist. Dabei prüfen die Gerichte jene Situation, in der sich der Betroffene vor dem Unfall befunden hat, also wie sich die Verhältnisse an Ort und Stelle vor einem Unglück dargestellt haben. Das Maß der vom Betroffenen einzuhaltenden objektiven Sorgfalt kann sich aus verschiedenen Gesichtspunkten ergeben:

- Vorschrift durch eine Rechtsvorschrift (z. B. die Straßenverkehrsordnung stellt bestimmte Regeln für den Fahrzeugverkehr auf). Derlei Vorschriften sind derzeit für Berg- und Wanderwege bezogen auf deren Anlegung und Unterhaltung nicht vorhanden.
- Vorhandensein von Verkehrsnormen
- Gesetzlich festgelegte Verhaltensvorschriften (Normen), die sich als allgemein anerkannter Standard – vor allem etwa auf Grund entsprechender Erfahrungen oder auch technischer Erkenntnisse – durchgesetzt haben. Es ist zu beachten, dass durch Weiterentwicklungen in den verschiedenen Bereichen sich auch der Beurteilungsmaßstab mit der Zeit ändert. Für den Bereich der Wander- und Bergwege bzw. der Laufstrecken geht der Gesetzgeber und ihm folgend auch die Rechtsprechung der Gerichte beim zivilrechtlichen wie auch bei der strafrechtlichen Bereich als Vergleichsmaßstab davon aus, wie die Halter ähnlicher Wege vorgehen.
- Als Maßstab gilt das Verhalten eines besonnenen und einsichtigen Menschen in der Lage des Betroffenen. Anknüpfungspunkt ist immer der Verkehrskreis des Täters. Es macht einen Unterschied, ob bei der Wegbetreuung ein ehrenamtlicher Funktionär eines alpinen Vereines auftritt oder ein von einem Tourismusverband ständig beschäftigter Wegarbeiter.

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

Selbst wenn ein objektiver Sorgfaltsverstoß festgestellt wird, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die geforderte Sorgfalt dem konkret Betroffenen auch geistig und körperlich zumutbar ist. So kann z. B. eine gegebene körperliche Überforderung zu einer Entlastung vom strafrechtlichen Vorwurf führen.

6.1.6 Mangelhafter Zustand

Da der Begriff des Weges weit gespannt ist, lässt sich eine allgemeine Aussage bezogen auf den mängelfreien Zustand nicht treffen. Aus der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes ist jedenfalls zu entnehmen, dass auf Grund der besonderen Bedingungen im Gebirge es so gut wie ausgeschlossen ist, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu erhalten. Diese Tatsache muss auch jedem Benutzer bekannt sein, da die besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag u. ä.) ständig neue Beeinträchtigungen am Zustand der Gehstrecke ergeben können und im alpinen Raum immer mit einem unausweichlichen Maß an (alpinen) Gefahren zu rechnen ist.

Beurteilungsmaßstab für eine allfällige Mangelhaftigkeit des Weges ist das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit der entsprechenden Maßnahmen. Welche Maßnahmen für die Instandhaltung der Geh- bzw. Laufstrecke angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind und ein Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich nach der Art des Weges, insbesondere nach seiner Widmung, seiner geographischen Lage und dem Maß seiner zu erwartenden Benutzung (= Verkehrsbedürfnis).

Dabei wird das Vorgehen von Haltern ähnlicher Wege als Maßstab herangezogen. Überdies wurde in der Rechtsprechung der Beurteilungsmaßstab darauf abgestellt, inwieweit die Anlage eines Weges im Interesse der Allgemeinheit erfolgt ist oder im Interesse des Wegehalters. In diesem Sinn wurde eine Überspannung der Sicherungspflicht bei alpinen Vereinen abgelehnt, da eine ständige Überwachung und Instandhaltungspflicht auf Grund der „Uneigennützigkeit“ ihrer Tätigkeit nicht zumutbar ist, zumal sich auf Grund der geomorphologischen Prozesse im Gebirge ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben. Je größer auf der anderen Seite das wirtschaftliche Interesse des Wegehalters, desto mehr wird ihm für die Erhaltung des Weges abzuverlangen sein.

Bezogen auf die bei der Wegehaltung zu treffenden Maßnahmen wird in der Rechtsprechung aber auch auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Wegehalters bedacht genommen. Generell wird dabei der „öffentlichen Hand“ – etwa Gemeinden – eine größere Last im Sinne der Zumutbarkeit auferlegt als einem privaten Wegehalter.

Kleinen Gemeinden ist weniger zuzumuten als größeren. Dabei kann es aber nicht auf die konkrete Finanzlage des jeweiligen Wegehalters ankommen. Entscheidend ist auch hier, was im Vergleich zu anderen Wegehaltern in derselben Situation nach objektiven Gesichtspunkten erwartet werden kann.

6.1.7 Verbots- oder widmungswidrige Benützung des Weges

Ein Weg ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Ratsam wäre, einmal im Jahr eine Begehung des Weges durchzuführen. Es empfiehlt sich jedoch, dies öfters vorzunehmen. Sollte es sich um eine Weganlage handeln, die besonders stark frequentiert ist, ist selbstverständlich eine häufigere Kontrolle notwendig. Das gleiche gilt nach Unwettern, wo z. B. durch Berg- oder Felssturz Sicherungsseile zerstört wurden. Sollte es dem Wegehalter völlig unmöglich sein, den Weg zu kontrollieren und den vorhandenen Schaden zu beseitigen, dann müsste man den Weg – im Sinne des §1319a Abs. 1 Satz 2 ABGB – sperren oder an seinem Eingang zumindest ein Warnschild aufstellen, auf dem darauf hingewiesen wird, dass der Weg schon seit einer bestimmten Zeit nicht mehr kontrolliert wurde und daher schadhaft sei oder sein könnte:

„Weg gesperrt! Begehung erfolgt auf eigene Gefahr!“

Wer einen Weg unerlaubt oder auch widmungswidrig benützt und ihm dies durch Hinweise auch erkennbar ist (etwa durch entsprechende Hinweise), handelt auf eigene Gefahr und hat keine Schadenersatzansprüche gegen den Wegehalter. Die Warn- bzw. Hinweistafeln müssen jedoch eindeutig sein. Nicht ausreichend für die Haftungsbeziehung sind Hinweistafeln „nur für Geübte“. Die Haftung (wegen widmungswidriger oder verbotener Benützung) kann bei Sperre des Weges oder dem Hinweis, dass die Geh- bzw. Laufstrecke nicht (mehr) kontrolliert wird, ausgeschlossen werden. Dadurch wird dem Nutzer der Wege verdeutlicht, dass er sich wie im weglosen Gelände auf eigenes Risiko fortbewegt.

Das Aufstellen solcher Warnhinweise befreit den Wegehalter aber dann nicht, wenn die Beseitigung der Gefahr bzw. die Wartung der Geh- bzw. Laufstrecke zumutbar ist. Unterlässt der Wegehalter die notwendigen Wartungen und stellt nur ein Warnschild auf, haftet er trotzdem. In diesem Sinne ist das Aufstellen von Warntafeln nur dann ausreichend, wenn ansonsten die konkrete Gefahrensituation in zumutbarer Weise nicht oder nicht sofort beseitigt werden kann.

6.1.8 Beweispflicht

Der Geschädigte muss demjenigen, den er vor Gericht in Anspruch nimmt, beweisen, dass er der Wegehalter ist. Er muss aber auch im Prozess behaupten und beweisen, dass der Halter grob fahrlässig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat.

6.2 Zivilrechtliche Haftung

6.2.1 Zivilrechtliche Normen

Es gilt grundsätzlich wiederum der § 1319a ABGB (vgl. 7.1.1).

Dies gilt jedoch nicht bei einer unerlaubten (z. B. Verbotsschildern oder Abschränkungen) Benutzung eines Weges. Bei der Benutzung von Wegen im Wald wird zusätzlich zwischen „Forststraßen“ und „anderen Wegen im Wald“ unterschieden, es gelten grundsätzlich die Sonderbestimmungen nach § 176 Forstgesetz. Zusätzlich gilt bei Forstwegen § 1319a ABGB unbedingt, bei anderen Wegen im Wald gilt § 1319a ABGB nur bei einer ausdrücklichen Widmung durch eine entsprechende Kennzeichnung.

Bei einer Benützungsvereinbarung – zwischen dem Benutzer und dem Wegehalter wird eine vertragliche Regelung eingegangen, z. B. bei einer Mautstraße oder wenn ein Weg in eine Klammer nur gegen eine Gebühr begangen werden darf – sind die gesetzlichen Regelungen stärker. Hierbei wird

auf Grund des Benützungsvertrages gehaftet. Das heißt, dass der Wegehalter auch für leichte Fahrlässigkeit haftet. Es wird ihm aber auch die Beweislast auferlegt, dass er alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um einen Schaden seines Vertragspartners hinauszuhalten. Er muss sich von seiner Verantwortung vor Gericht frei beweisen. In der Praxis stellt sich dieser Beweis oft als sehr schwierig dar.

Für die Seilbahnen und sonstigen Aufstiegshilfen gilt im Wintertourismus die Haftung des Seilbahnunternehmens auf Grund des Beförderungsvertrages für die Sicherheit des Skipublikums auf den freigegeben Skipisten bezogen auf so genannte atypische Gefahren. Das sind solche Gefahren, die unter Bedachtnahme des Erscheinungsbildes und des angekündigten Schwierigkeitsgrades der Skipiste auch für einen verantwortungsbewussten Schifahrer unerwartet und schwer abwendbar sind. Hier gilt für jede Fahrlässigkeit eine strenge Haftung auf Grund des Beförderungsvertrages.

Für den Bereich des Sommertourismus ist diese strenge Haftung in der Regel nicht gegeben, weil der Beförderungsvertrag keine Verpflichtung des Seilbahnunternehmers beinhaltet, für die Sicherheit aller Wege einzustehen, die von den Stationen ihren Ausgang nehmen. Die sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Seilbahnbenützer enden zwar nicht schon im Zeitpunkt, wo die eigentliche Leistung (= Beförderung) abgeschlossen ist, sondern sie bestehen solange, als sich der Gast in der Einflussphäre der Aufstiegshilfen bewegt. Diese wird sich aber grundsätzlich nur auf den räumlich unmittelbar nahen Bereich des Stationsgebäudes (z. B. Ausstiegsstelle, Aussichtsterrassen, Rundgänge um das Stationsgebäude) erstrecken, in welchem der Seilbahnunternehmer für die Sicherheit der beförderten Gäste laut des Beförderungsvertrages und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht verantwortlich bleibt. Um für die Seilbahnbenützer die jeweiligen Gegebenheiten klarzustellen, ist es ratsam, einen dementsprechenden aufklärenden Hinweis (auch im Sinne eines Haftungsausschlusses) zu geben. Vorstellbar ist die Aufnahme dieser Warnung in die meist vorhandenen Übersichtstafeln in den Tal- und Bergstationen, aber auch in die Werbeprospekte für den Sommer, ferner eine Warnung an Ort und Stelle, ab welchem Bereich der Bergwanderer nunmehr auf eigene Verantwortung sich ins Gelände begibt (Orientierungspflicht). Außerhalb dieses Bereiches haftet der Seilbahnunternehmer somit für solche Wege nur dann und auch nur (eingeschränkt) gemäß § 1319a ABGB, wenn er auch als Wegehalter auftritt.

6.2.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftung für zivilrechtliche Ansprüche kann durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

6.3 Strafrechtliche Haftung

6.3.1 Strafrechtliche Normen

- §80 StGB: Fahrlässige Tötung
- §81 StGB: Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen
- §88 StGB: Fahrlässige Körperverletzung
- §89 StGB: Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- §177 StGB: Fahrlässige Gemeingefährdung

Wie aus der Bezeichnung der Delikte ersichtlich, handelt es sich um Fahrlässigkeitsdelikte, wenn durch eine Gefährdung eine körperlichen Sicherheit eines Menschen oder eine Verletzung – im schlimmsten Fall der Tod – herbeigeführt wird. Der Täter muss mit der Schuldform der Fahrlässigkeit (im Gegensatz zum Vorsatz) handeln. Fahrlässig handelt jemand, der jene Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen des Einzelfalles verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und ihm zuzumuten ist.

6.3.2 Strafbarkeit

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist immer, dass die vom Strafgesetz verpönte Folge eingetreten ist, also je nach Delikt entweder eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung (Verletzung) eines Menschen oder der Tod.

Wenn in diesem Sinne objektive und subjektive Sorgfaltswidrigkeit vom Staatsanwalt dem Betroffenen nachgewiesen wird und das Gericht die Überzeugung darüber erlangt hat, dass eine Handlung oder Unterlassung des Betroffenen den vorhin dargestellten Erfolg herbeigeführt hat, wird mit einer strafgerichtlichen Verurteilung vorgegangen. Selbstverständlich muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Handlung oder Unterlassung des Täters und dem eingetretenen Erfolg (z. B. Verletzung einer Person) gegeben sein. Es wird gefragt, ob dieser Erfolg deswegen eingetreten ist, weil der Täter eine bestimmte Handlung aktiv gesetzt oder eine Handlung unterlassen hat, die er in Befolgung seiner Rechtspflicht zu setzen gehabt hätte. Es gilt aber die Regel, dass jeder Zweifel zu Gunsten des Betroffenen ausschlägt.

Unterlassungsdelikte

Die überwiegende Zahl der hier angesprochenen Delikte sind in der Praxis so genannte Unterlassungsdelikte. Hierbei unterlässt der Täter Handlungen, um den vom Strafgesetz verpönten Erfolg (z. B. Verletzung eines Menschen) abzuwenden.

Ob der Täter überhaupt verpflichtet war, eine bestimmte Handlung zu setzen (= Garantspflicht), ergibt sich aus dem Vorhandensein von gesetzlichen Vorschriften oder einer vertraglichen Verpflichtung zwischen dem Täter und dem betroffenen Geschädigten durch die der Täter zu einer Handlung verpflichtet gewesen wäre (z. B. Bergführer und geführter Gast).

Letztlich kommt das so genannte Ingerenzprinzip zum Tragen. Dies bedeutet, dass jemand, der eine Gefahrenquelle geschaffen und dadurch eine Person in eine schutzbedürftige Lage gebracht hat, aus der sie sich nicht selbst befreien kann, ausreichende Schutzmaßnahmen zu setzen hat. Auch im Strafrecht spielt in diesem Sinne die Verkehrssicherungspflicht eine Rolle. Diese besagt, dass mit der Öffnung für einen Verkehr – z. B. die Freigabe einer Gehstrecke – und damit verbundenen Gefahren, die Verpflichtung einhergeht, dass im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Wegebenützers diese vor Gefahren entsprechend zu schützen oder zu warnen sind.

6.3.3 Keine Abdeckung durch Versicherung

Im Strafrecht wird für jede Fahrlässigkeit, auch für die so genannte leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Abdeckung des strafrechtlichen Risikos durch eine Versicherung ist nicht möglich. Zur Verantwortung gezogen werden stets natürliche Personen.

7. Weitere Informationen

Tiroler Landesregierung – www.tirol.gv.at/laufen

Abteilung Sport	Landschaftsdienst
Mag. Dieter Hofmann	Dipl. Ing. Günther Zimmermann
Eduard Wallnöfer Platz 3	Bürgerstrasse 36
6020 Innsbruck	6020 Innsbruck
0512/508/3193	0512/508/4604